

# Anwesenheitspflicht für Schulleitung

## Beitrag von „primarballerina“ vom 30. November 2010 20:43

Gibt es eine gesetzliche Regelung (NRW) über die Anwesenheitspflicht bzw. Erreichbarkeit der Schulleitung an Grundschulen? Bei uns kommt es sehr oft vor, dass zu bestimmten Zeiten - während der normalen Unterrichtszeit - niemand weiß, wo Schulleiterin oder Konrektorin sind. Manchmal ist dann auch das Büro nicht besetzt und im Falle eines Falles könnte nicht mal Feueralarm ausgelöst werden.

Hinterher kommt dann immer - "Ich dachte, ich hätte Bescheid gesagt" oder Frau X hätte das aber wissen müssen" oder schlicht "Oh, hatte ich vergessen zu sagen". Bisher ist nichts passiert, außer ein paar Aufregern. Mit den entsprechenden Personen ist nicht zu reden, da nicht lernfähig. L.G. Pia

---

## Beitrag von „Meike.“ vom 30. November 2010 21:36

Es gibt zumindest einen Leitfaden, den euer Personalrat der SL mal ans Herz legen könnte:  
<http://www.lis.bremen.de/sixcms/media.php?16409.pdf>



Meike

---

## Beitrag von „primarballerina“ vom 30. November 2010 22:07

Danke Meike..

Ich musste ja schmunzeln, als ich den Leitfaden las, denn im Grunde entspricht das dem, was man von einer Schulleitung mit etwas gesundem Menschen- und Sachverstand ganz selbstverständlich erwarten kann. Tja, aber damit kommen wir nicht weiter. Deshalb ja meine Frage nach geregelten Vorschriften, an die sich die Schulleitung (gefälltigst) zu halten hat. Ein paar Paragraphen könnten uns helfen, gutes Zureden macht keinen Sinn.

L.G. Pia

---

## **Beitrag von „Hawkeye“ vom 30. November 2010 22:25**

Schau mal in die Lehrerdienstordnung hinein. Hier in Bayern regelt die das nämlich. U.a. heißt es dort:

Zitat

§ 26

Anwesenheit des Schulleiters

(1) 1Der Schulleiter muss in der Regel in der Hauptunterrichtszeit in der Schule anwesend sein.

2Im Übrigen richtet sich seine Anwesenheit nach den dienstlichen Erfordernissen.

3Auch

während der Ferien muss die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte der Schulleitung in ausreichendem Maße sichergestellt sein.

(2) 1Die Schulleiter von Realschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Gymnasien

zeigen ihren Erholungspause unter Benennung des Vertreters dem Ministerialbeauftragten an,

die Schulleiter der übrigen Schulen der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde. 2Der Erholungspause des Schulleiters außerhalb der Ferienzeit bedarf der Genehmigung der Stelle, die für die Genehmigung auch des Sonderurlaubs zuständig ist (§ 12 Abs. 7).

(3) Erkrankungen von mehr als drei Tagen und die Wiederaufnahme des Dienstes des Schulleiters und im Vertretungsfall die des Vertreters sind der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde, bei Realschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Gymnasien zusätzlich dem Ministerialbeauftragten anzuzeigen.

Alles anzeigen

Dies dürfte bei euch ähnlich zu finden sein.

---

## **Beitrag von „Meike.“ vom 30. November 2010 22:31**

Ist es auch - und zwar

Zitat

## Anwesenheit

(1) Der Schulleiter oder die Schulleiterin muss in der Regel während der allgemeinen Unterrichtszeit in der Schule anwesend sein. Allgemeine Unterrichtszeit ist die Zeit, in der die ganz überwiegende Zahl der Schüler und Schülerinnen unterrichtet wird. Ist er oder sie verhindert, muss die Vertretung sichergestellt sein. Im Übrigen richtet sich die Anwesenheit nach den dienstlichen Erfordernissen.

(2) Auch in den Schulferien müssen die Dienstgeschäfte der Schulleitung ausreichend wahrgenommen werden. Über die jeweils getroffene Vertretungsregelung für die Schulferien ist die Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig zu unterrichten.

§ 29

Alles anzeigen

Velleicht in Kombi mit dem Leitfaden?

Im Zusammenhang hier:

<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Dienstrecht/ADO.pdf>

Dienstordnung kennen - immer wichtig!! Für alle Kollegen.

---

## **Beitrag von „primarballerina“ vom 1. Dezember 2010 20:50**

### Zitat

Dienstordnung kennen - immer wichtig!! Für alle Kollegen.



Ich dachte eigentlich, ich hätte dort schon (gründlich) gelesen!

Danke euch! L.G. Pia